

## Objektsuchvereinbarung

-außerhalb der Büroräume des Maklers /  
im Sinne Fernabsatzrecht-

**Auftraggeber (AG)** / = Immobilien-Kaufinteressent:

beauftragt

**Auftragnehmer (AN)** = IVS, vertreten durch Herrn Stefan Sünwoldt, Firmensitz siehe unten, mit der Suche nach einer geeigneten Immobilie sowie mit dem Nachweis einer Kaufgelegenheit.

Nachweis einer Kaufgelegenheit bedeutet zumindest die Benennung der Adresse der Immobilie sowie der Kontaktdaten der Eigentümer-/Verkäuferseite.

AN versichert, hierzu entsprechend vom Eigentümer/Verkäufer bevollmächtigt zu sein bzw. das Einverständnis des Eigentümers vor einer Weitergabe an den AG/Interessenten einzuholen.

*Zur besonderen Beachtung des AG: Mit dieser Makler-Dienstleistung des AN ist bereits eine vollständige Vertragserfüllung innerhalb der Widerrufsfrist durch den AN gegeben.*

*In diesem Falle hat dies den vorzeitigen Verlust des Widerrufsrecht zur Folge. siehe auch das Formular der „Verbrauchererklärung“).*

Mit der notariellen Beurkundung des Immobilienkaufs wird eine **Käufercourtage von 3,57 % inkl. MWSt.** (zur Zeit: 19 %) verdient (Erfolgshonorar) und fällig (3% zzgl. 0,57% MwSt. = 3,57 %).

Bemessen wird die Courtage stets und ausschließlich am notariell beurkundeten Verkaufswert.

### **Vollmacht und Datenschutzregelung:**

AN darf Personaldaten (Adresse und Kontaktdaten) des AG an Eigentümer/Verkäufer weitergeben.

### **Beginn der Objektsuchvereinbarung (siehe Fernabsatzrecht / 14-tägiges Widerrufsrecht):**

Seit dem Jahr 2014 hat der Gesetzgeber Maklerverträge, welche außerhalb von Räumen unter der Büroadresse des Maklers geschlossen werden, dem Fernabsatzrecht gleichgestellt. Danach gilt ein 14-tägiges Widerrufsrecht des Verbrauchers für von ihm außerhalb von Büroräumen geschlossene Maklerverträge.

Diesbezüglich bestehen zwei Möglichkeiten für den Anfangszeitpunkt für die Dienstleistungstätigkeit des Maklers:

1. Beginn gleichzeitig mit der Unterzeichnung dieser Objektsuchvereinbarung, wenn der Interessent zugleich die sogenannte „Verbrauchererklärung“ ausfüllt und unterschreibt. Diese umfasst nicht zuletzt die Genehmigung des AG an den AN zum sofortigen Vermittlungsbeginn. Die Verbrauchererklärung ist Bestandteil dieser Objektsuchvereinbarung.

2. Beginn erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Abschluss dieser Objektsuchvereinbarung, wenn der Interessent nicht in dieser Zeit die Objektsuchvereinbarung widerrufen hat.

*Wenn es also dem Interessenten darum geht, dass der Makler sofort mit seiner Dienstleistung für ihn beginnen soll, führt kein Weg an der „Verbrauchererklärung“ vorbei! Das entsprechende Formular befindet sich als Anhang zu dieser Objektsuchvereinbarung.*

### **Ende der Objektsuchvereinbarung:**

Die Objektsuchvereinbarung endet entweder mit Widerruf seitens des Interessenten innerhalb der 14-Tages-Frist (siehe vor) oder durch Kündigung ab dem 15. Tag. Die Kündigung kann dann von beiden Vertragsparteien fristlos - von einem auf den anderen Tag - sowie ohne Angabe von Gründen erfolgen, die Kündigung ist für den AG kostenfrei. Den Fall einer Reservierung bzw. eines notariellen Verkaufs der Immobilie durch einen anderen Interessenten teilt der AN dem AG umgehend mit. Im Falle der Verkaufsbeurkundung für einen anderen Interessenten wirkt die entsprechende Mitteilung des AN vertragsbeendend gegenüber dem AG, es liegt insofern Erledigung in der Sache vor. Die Objektsuchvereinbarung endet im Übrigen und in der Regel mit dem Tag der notariellen Beurkundung des Immobilienkaufs durch den AG, es sei denn, der AG/Interessent sucht noch weitere Objekte.

*Auf die AGBen des AN auf der Homepage ([www.ivsuenwoldt.de](http://www.ivsuenwoldt.de)) wird auch an dieser Stelle verwiesen.*

**Ort:**

**Ort:**

**Datum:**

**Datum:**

**Unterschriften:**

-----

**Auftraggeber (AG/Interessent)**

**und**

-----

**Auftragnehmer(AN/IVS)**

